

# Satzung der Berliner Arbeitsgruppe für Außen- und Sicherheitspolitik (BAAS)

Geänderte Version vom 05. Dezember 2024

## **§ 1 Name, Sitz, Gründung**

- 1) Die Arbeitsgruppe trägt den Namen „Berliner Arbeitsgruppe für Außen- und Sicherheitspolitik“ (BAAS).
- 2) Die BAAS ist eine Hochschulgruppe mit Sitz in Berlin und Mitglied im Bundesverband Sicherheitspolitik an Hochschulen (BSH).
- 3) Sie wurde am 15. Januar 2004 gegründet.

## **§ 2 Grundsätze**

- 1) Die BAAS tritt ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie unterstützt die europäische Integration auf der Grundlage von Freiheit und Demokratie. Sie ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- 2) Ziel der BAAS ist es, die außen- und sicherheitspolitische Diskussion im akademischen Umfeld anzuregen und zu fördern. Dies beinhaltet die kritische Auseinandersetzung mit Zielen, Strategien und Instrumenten politischer Akteure sowie die Untersuchung von Konflikten aus verschiedenen Perspektiven.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Studierende, wissenschaftlich Beschäftigte an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen sowie Berufseinsteigende und Young Professionals können Mitglieder der BAAS werden, sofern sie die Ziele der Arbeitsgruppe unterstützen und in Berlin tätig sind. Über Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Revision der Aufnahmeentscheidung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist möglich; der Rechtsweg

ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung des Vorstands.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe gegenüber der betroffenen Person wirksam.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und sind antragsberechtigt.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Name, Anschrift und E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen. Etwaige Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 6 Organe der Hochschulgruppe**

Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der BAAS.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe von Zeit und Ort mindestens 14 Tage vor Stattfinden schriftlich einzuberufen.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitenden durchgeführt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt Satzungsänderungen.
- 5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführenden und vom Versammlungsleitenden zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Co-Vorsitzenden.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von einem Jahr in separaten Wahlgängen auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Kommt bei der Wahl keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande, wird erneut gewählt. Gewählt ist dann, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 3) Nur wer Mitglied der BAAS ist, kann Mitglied des Vorstands sein. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen Studierende an Hochschulen in Berlin sein.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird die freigewordene Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstands kommissarisch mit einem BAAS-Mitglied besetzt.
- 5) Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis der neu gewählte Vorstand seine Amtstätigkeit aufnehmen kann.

## **§ 9 Aufgaben, Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- 1) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und bestimmt die Schwerpunkte der Arbeit.
- 2) Der Ausschluss eines Mitglieds (§ 4 Abs. 3) kann nur einstimmig beschlossen werden.

3) Der Vorstand führt Ergebnisprotokolle über seine Beschlüsse.

#### **§ 10 Abstimmungs- und Wahlverfahren**

Schreibt die Satzung nichts anderes vor, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

#### **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können im Rahmen ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20. April 2006 beschlossen. Sie wurde am 16. Dezember 2009, 24. September 2020 und 05. Dezember 2024 geändert. Sie tritt sofort in Kraft.